



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen
erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau,
Hebezeuge, Hütten- und
Walzwerksanlagen
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Sachverständigenprüfung unter dem Namen „Dipl.-Ing. M. Toff“ (siehe Ziffer 9 SV 12)

Wie bereits im SV 12 berichtet, sind unter dem Namen „Dipl.-Ing. M. Toff“ seit geraumer Zeit unter Verwendung der BGZ-Nr. 876 Sachverständigenprüfungen an Krananlagen durchgeführt worden. Zwischenzeitlich wurde Herr Toff wegen Titelmisbrauchs in Tateinheit mit Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt. Die unter dem Namen „Dipl.-Ing. M. Toff“ durchgeführten Prüfungen sind weiter zu beanstanden und müssen wiederholt werden.

Stand der Europäischen Normen für Krane

Den aktuellen Stand der europäischen Normen für Krane enthält die Anlage 1. Die überwiegende Zahl der als EN herausgegebenen Normen sind auch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (steht zum Download unter www.kranmagazin.de bereit).

Ihre vollständige Anwendung löst damit die Vermutungswirkung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie aus.

Die prEN 15011 – Krane; Brücken- und Portalkrane – ist noch nicht abgeschlossen. Die internationale Abstimmung der von den einzelnen Ländern abgegebenen Stellungnahmen erfordert auch in 2008 weitere Beratungen, bevor ein Schlussentwurf zur Abstimmung eingereicht werden kann.

Das im Rundschreiben „Krane SV 12“ für die EN 13000 „Krane – Fahrzeugkrane“ – angekündigte Änderungsblatt, zur vollen Berücksichtigung der Maschinenrichtlinie unter Berücksichtigung des Warnvermerkes in der Veröffentlichung im Amtsblatt, wurde zwischenzeitlich international abgestimmt und wird noch im 1. Halbjahr 2008 zur Schlussabstimmung vorgelegt.

Einige Normen zur Berechnung sind als „Technische Spezifikationen“ – CEN/TS – herausgegeben worden, in der DIN - Ausgabe als Vornorm bezeichnet (DIN CEN/TS 13001-3-1 und DIN CEN/TS 13001-3-2).

Drei Jahre nach ihrer Veröffentlichung erfolgt hier eine Überprüfung, mit dem Ziel, sie als EN herauszugeben. Die Anwendbarkeit dieser Technischen Spezifikationen ist unbedingt kritisch zu prüfen, um mögliche Probleme rechtzeitig zu erkennen, bevor sie als harmonisierte europäische Normen veröffentlicht und nationale Normen, wie z.B. die DIN 15018, zurückgezogen werden müssen. An der Überarbeitung der CEN/TS 13001-3-1 zur Überführung in eine EN wird bereits gearbeitet. Sind Änderungen, die sich aus Erfahrungen bei der Anwendung ergeben haben, noch erforderlich, müssen Stellungnahmen umgehend erfolgen.

Die CEN/TS 13001-3-2 wurde als neuer Entwurf herausgegeben. Dieser Entwurf enthält den alten Text der Ausgabe von 2004, wobei lediglich das bereits bestehende Änderungsblatt A1 eingearbeitet wurde. Damit kann diese TS weitere 3 Jahre bestehen bleiben. Zur neuen Fassung hat Deutschland nicht zugestimmt, da einige Bedenken zur Seiltriebberechnung bestehen.

Derzeit wurden einige Änderungsblätter zu bestehenden europäischen Normen für Krane zur Abstimmung gegeben, die lediglich die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG berücksichtigen. Damit soll gewährleistet werden, dass eine Veröffentlichung der Normen im Amtsblatt unter der neuen Richtlinie erfolgen kann. Vielfach handelt es sich dabei um so genannte einfache Änderungen („Simple Amendment“), auf der Grundlage einer von CEN herausgegebenen Vorlage (als Download unter www.kranmagazin.de erhältlich). Im Wesentlichen wird ein neuer Anhang ZB hinzugefügt, der auf die neue Richtlinie verweist.

Derzeit liegen folgende derartige Änderungen vor:

- EN 12077-2:1998/prA1:2007 Krane; Begrenzungs- und Anzeigeeinrichtungen

- EN 13001-1:2004/prA1:2007 Krane – Konstruktion allgemein – Teil 1: Allgemeine Prinzipien und Anforderungen
 - EN 13001-2:2004/prA2:2007 Krane – Konstruktion allgemein – Teil 2: Lasteinwirkungen
 - EN 13135-1:2003/prA1:2007 Krane – Ausrüstungen – Teil 1: Elektrotechnische Ausrüstungen
 - EN 13135-2:2003/prA1:2007 Krane – Ausrüstungen – Teil 2: Nicht- Elektrotechnische Ausrüstungen
 - EN 13557:2003/prA2:2007 Krane – Stellteile und Steuerstände
 - EN 13586:2004/prA1:2007 Krane – Zugang
 - EN 14405-2:2005/prA1:2007 Krane – Einrichtungen zum Heben von Personen – Teil 2: Höhenverstellbare Steuerstände
 - EN 14439:2006/prA2:2007 Krane – Sicherheit – Turmdrehkrane
- Anmerkung: Hier wird zusätzlich in 7.2.5 bei der Angabe zur Geräuschemission „85 dB“ durch „80 dB“ ersetzt und eine Ergänzung zur Wartungsanleitung in 7.2.7 aufgenommen: „Im Falle eines Unfalles oder einer Betriebsstörung muss sich der Benutzer mit dem Hersteller in Verbindung setzen.“

Ein Beispiel für ein einfaches Änderungsblatt ist unter www.kranmagazin.de als Download (EN 13557:2003 prA2:2007) erhältlich.

Weitere Änderungen von Normen zur Anpassung an die neue Richtlinie sind in Vorbereitung. Bei Normen, die derzeit bereits überarbeitet werden (z.B. EN 12999) erfolgt die Berücksichtigung der neuen Richtlinie im Neuentwurf.

Die Anwendung harmonisierter europäischer Normen bleibt freiwillig und den Herstellern steht die Wahl jeder technischen Lösung frei, solange die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie gewährleistet ist.

Das heißt aber nicht, leichtfertig auf die Anwendung dieser Normen verzichten zu können. Normen sind dokumentierter Stand der (hier Sicherheits-) Technik. Die Anwendung erleichtert den Konformitätsnachweis mit der Richtlinie.

Abweichungen müssen mindestens die gleiche Sicherheit gewährleisten, ein Nachweis in der Gefahrenanalyse ist erforderlich.

Eine Definition für harmonisierte Normen wurde auch in das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) aufgenommen (§2 Abs.16).

Die Anwendung herausgegebener europäischer Normen zeigt immer wieder, dass einige Bestimmungen zu Problemen bei der Umsetzung führen. Es ist unbedingt erforderlich, dass bereits bei der Abstimmung der Normentwürfe eine kritische Prüfung durch den Anwenderkreis erfolgt, um spätere Probleme zu vermeiden.

Neue europäische Norm zu „Sicherheitsabständen“

Die EN ISO 13857 – Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungsbereichen mit den oberen und den unteren Gliedmaßen, derzeit vorliegend als Schlussentwurf November 2007, wird mit ihrer Herausgabe die

- EN 294:1992 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
- EN 811:1996 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den unteren Gliedmaßen

ablösen. Unter anderem enthält sie jetzt in einem Anhang A (informativ) Leitsätze für die Anwendung der Tabelle 1 (Hinüberreichen über schützende Konstruktionen – Niedriges Risiko) und der Tabelle 2 (Hinüberreichen über schützende Konstruktionen – hohes Risiko) mit Zwischenwerten.